

Stellungnahme VII/2012

CHECKLISTE für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung im Ausland II (Schweiz, Slowakei, Ungarnⁱⁱ)

1. Schweiz - Voraussetzungenⁱⁱⁱ

Gemäß Art. 12ff des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6.10.1989 idF vom 01.04.2011 („AVG“) benötigen Arbeitgeber, die Dritten gewerbsmäßigⁱ Arbeitnehmer überlassen, eine Betriebsbewilligung des kantonale Arbeitsamtes. Die Bewilligung wird unbefristet erteilt und berechtigt zum Personalverleih in der ganzen Schweiz. Die Bewilligung wird erteilt bei

- Eintragung im Schweizerischen Handelsregister (GmbH, AG, Einzelunternehmer, [auch ausländische] Zweigniederlassungen, etc.);
- Verfügen über ein zweckmäßiges Geschäftslokal;
- Ausübung keines anderen Gewerbes, welches die Interessen von Arbeitnehmern oder von Einsatzbetrieben gefährden könnte;
- Leistung einer Kautionsversicherung (in Form einer Bürgschaft, Garantieverklärung, Bareinlage, Kautionsversicherung etc.)² zur Sicherung von Lohnansprüchen (gemäß Art. 6 Gebührenverordnung) in Höhe von CHF 50.000,- (ca. EUR 41.378,-) pro Überlasser (d.h. die Zweigniederlassung eines Überlassers wird als eigener Überlasser behandelt). Hat der Überlasser im abgelaufenen Kalenderjahr Arbeitnehmer für mehr als 60.000 Einsatzstunden verliehen, beträgt die Kautionsversicherung CHF 100.000 (ca. EUR 82.756); Höchstkautionsversicherung beträgt CHF 1.000.000,- (ca. EUR 827.561,-).

¹ Nach Art 29 AVV verleiht gewerbsmäßig, wer Arbeitnehmer Einsatzbetrieben regelmäßig (=mehr als 10 Überlassungsverträge bzgl. ununterbrochenen Einsatz von Arbeitskräften mit Beschäftigten innerhalb von 12 Monaten) und mit der Absicht überlässt, Gewinn zu erzielen, oder wer mit seiner Verleihtätigkeit einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken erzielt.

² Aufgezählt in Art. 37 AVV.

- Entrichten einer Bewilligungsgebühr gemäß Art 7 Gebührenverordnung zum AVG
 - CHF 700,- (ca. EUR 580,-) bis CHF 1.500,- (ca. EUR 1240,-) nach dem Aufwand der Behörde;
 - CHF 200,- [ca. EUR 165,-] bis CHF 800,- [ca. EUR 662,-] bei Änderung der Bewilligung.

Die für die Leitung verantwortlichen Personen müssen:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung^{iv} sein;
- Gewähr bieten für eine fachgerechte Überlassertätigkeit (mehrjährige Berufserfahrung bspw. in der Arbeitskräfteüberlassung, in der Unternehmensberatung oder im Personalwesen);
- einen guten Leumund genießen (Unbescholtenheit).

Bei einer Arbeitskräfteüberlassung von der Schweiz ins Ausland ist neben der Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes zusätzlich eine Betriebsbewilligung der Eidgenössischen Arbeitsmarktbehörde (SECO) erforderlich. Die Arbeitskräfteüberlassung vom Ausland **in die Schweiz ist nach Art. 12 AVG** nicht gestattet.

Nach Art. 12 AVG benötigen Zweigniederlassungen, die in einem anderen Kanton liegen als der Hauptsitz eine eigene Betriebsbewilligung.

2. Slowakei – Voraussetzungen:

Örtliche Voraussetzungen:

Der Arbeitskräfteüberlasser muss seinen ständigen Sitz (oder Wohnsitz) im Gebiet der Slowakisch Republik zu haben.

Unionsbürger, die im Gebiet der Slowakischen Republik arbeiten, haben das Recht³ auf eine Genehmigung zum dauernden Aufenthalt. Sie haben binnen 30 Arbeitstagen bei der zuständigen Polizeistelle ein Ansuchen auf Aufenthaltsgenehmigung einzubringen.

Inhaltliche Voraussetzungen:

Gemäß § 29 Abs 3 Gesetz Nr 5/2004 über die Beschäftigungsdienste ist zur Arbeitskräfteüberlassung berechtigt:

I. Eine physische Person

Diese sind zur Arbeitskräfteüberlassung berechtigt sobald sie unbescholten sind und zumindest eine Hochschulausbildung ersten Grades (Bakk.) vorweisen können. Weiters benötigten sie eine Genehmigung für die Arbeitskräfteüberlassung.

II. Juristische Personen

Im Fall einer juristischen Person sind die oben genannten Voraussetzungen der Unbescholtenheit und des Mindestmaßes an höherer Bildung von jener Person zu erfüllen, die für die juristische Person handelt.

Die Unbescholtenheit wird mittels eines Strafregisterauszuges, der nicht älter als drei Monate sein darf, bezeugt.

Das Gesuch um eine Genehmigung ist einzubringen im Amt für Arbeit-Soziales und Familienangelegenheiten.

³ Seit 01.01.2012 ist das neue Ausländeraufenthaltsgesetz - 404/2011 Z. z. o pobyte cudzincov a o zmene a doplnení niektorých zákonov – in Kraft. Die §§ 64ff regeln den Aufenthalt von Unionsbürgern innerhalb der Slowakischen Republik

III. Der Antrag hat folgendes zu enthalten⁴:

1. Bei juristischen Personen:

Die Bezeichnung, den Sitz, eine Identifikationsnummer und die Art der ausgeführten Tätigkeit der juristischen Person. Weiters ist anzuführen welches Bildungsniveau die vertretungsbefugte Person hat.

2. Bei einer physischen Person:

Vor- und Zuname und die Adresse des Hauptwohnsitzes. Die physische Person hat ebenfalls anzuführen, welches „Bildungsniveau“ sie erreicht hat.

Weiters ist unabhängig vom Ansuchenden anzuführen:

3. Die zu erwartende geografische Ausdehnung der Arbeitskräfteüberlassung.
4. Der Kreis der Beschäftigten, die zur Überlassung herangezogen werden.
5. Die Sitzadresse des Arbeitskräfteüberlassers.

IV. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Bei physischen Personen:

- Nachweis der abgeschlossenen Hochschulausbildung ersten Grades (Bakk.) oder höher,
- ein Strafregisterauszug der nicht älter als 3 Monate ist,
- Nachweis über die entrichtete Gebühr in Höhe von EUR **49,50**.

2. Bei juristischen Personen:

- Nachweis der abgeschlossenen Hochschulausbildung ersten Grades (Bakk.) oder höher, der vertretungsbefugten Person,
- Ein Strafregisterauszug der vertretungsbefugten Person, der nicht älter als drei Monate ist,
- Nachweis über die entrichtete Gebühr in Höhe von EUR **99,50**.

⁴ Die online abrufbaren Mustergesuche geben den verlangten Inhalt vor.

3. Weiters ist unabhängig vom Ansuchenden beizulegen:

- Ein Tätigkeitsplan des Arbeitskräfteüberlassers, welcher auch die prognostizierten Einnahmen und Ausgaben beinhalten muss.

Der Tätigkeitsplan hat folgende Informationen zu beinhalten:

- a) Den Ausführenden/Realisator,
 - b) Den vorgesehenen Namen für das Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen,
 - c) Die angestrebten Ziele,
 - d) Die Zielgruppen des Arbeitskräfteüberlassers (Interessenten der Arbeitskräfteüberlassung, etwaige Partner im In- und Ausland),
 - e) Marketinginformationen,
 - f) Methoden zur Umsetzung (Markt und Konkurrenz),
 - g) Kalkulation über Ein- und Ausgaben auf das Kalenderjahr verteilt bzw. in jeweiligen Etappen,
 - h) Die Betriebsmittel, sowohl personelle als auch finanzielle,
 - i) Vorgesehene Realisierungsschritte,
 - j) Die zu erwartenden Auswirkungen der Tätigkeit des Arbeitskräfteüberlassers auf die Situation am Arbeitsmarkt bzw. auf die Situation der Arbeitslosen.
- Ein Mietvertrages oder der Nachweis, dass die Räumlichkeiten im Eigentum des Ansuchenden sind.
 - Ein Nachweis über die erforderliche materielle Ausstattung zur Arbeitskräfteüberlassung, beispielsweise durch eine Bestandaufnahme des Sach- und Investitionsvermögens.
 - Angaben über die vorhandenen Mitarbeiter.
 - Eine Liste, mit welchen Personen die Arbeitskräfteüberlassung durchgeführt werden soll. Diese hat zu beinhalten: Vorname, Zuname, Titel, Ausbildungsstand, Abteilung, Wohnsitzadresse. Dies von jedem Mitarbeiter.
 - Die Bevollmächtigung einer Vertretungsperson, soweit der Antragsteller etwa durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Wird die Genehmigung zur Arbeitskräfteüberlassung wegen der Nichtbeachtung von steuerlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften entzogen, kann eine Neuausstellung der Genehmigung **frühestens 3 Jahre nach deren Entzug** erfolgen.

3. Ungarn - Voraussetzungen (Grundzüge)

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich in den §§ 214 – 222 des ungarischen Gesetzes Nr. I/2012 über das Arbeitsgesetzbuch, sowie in der Regierungsverordnung 118/2001 (VI. 30) Korm.

Arbeitskräfteüberlassung darf in Ungarn erst nach erfolgter Registrierung gemäß § 215 durch das zuständige Arbeitsamt (für jeweils 1 Jahr) betrieben werden. Voraussetzung für eine Registrierung ist:

- Eintragung einer ungarischen Wirtschaftsgesellschaft (Kapitalgesellschaft) oder Genossenschaft im ungarischen Firmenbuch, oder;
- Bestehen eines in einem Mitgliedsstaat der EU registrierten und am Registrierungssitz zur Arbeitskräfteüberlassung berechtigten Unternehmens.
- Bestätigung der fachlichen Qualifikation und Praxiserfahrung zumindest einer der vom Überlasser beschäftigten Personen.
- Verfügen über ein Büro, das zur ordentlichen Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung notwendig ist.
- Hinterlegung einer Kautions in Höhe von HUF 2.000.000,- (ca. EUR 8.112,-).
- Jährlicher Meldung an das Arbeitsamt über die Tätigkeit der Arbeitskräfteüberlassung.

Dem Antrag auf Registrierung ist beizulegen:

- Ein Handelsregisterauszug der nicht älter als 3 Monate ist.
- Beglaubigte Kopie einer Urkunde, die die nötige Qualifikation der vom Überlasser beschäftigten Person nachweist, sowie ein Nachweis über die entsprechende Praxiszeit (durch Tätigkeitszeugnisse des Arbeitgebers).
- Der mit einem Kreditinstitut abgeschlossene Depotvertrag als Nachweis für die erbrachte Kautions.

Anmerkungen:

-
- ⁱ Die Checkliste Slowakei wurde auf Basis der nur in slowakischer Sprache verfügbaren gesetzlichen Grundlagen erstellt.
- ⁱⁱ Die Checkliste Ungarn wurde auf Basis der in deutscher Sprache verfügbaren Unterlagen erstellt. Eine detaillierte Beurteilung bedarf der Heranziehung sämtlicher Grundlagen, die teilweise nur in ungarischer Sprache verfügbar sind.
- ⁱⁱⁱ Der Personalverleih ist nur bei Temporärarbeit (Arbeitsvertrag mit Überlasser ist auf einzelnen Einsatz beschränkt) und bei Leiharbeit (Dauer des Arbeitsvertrages ist von einzelnen Einsätzen unabhängig) bewilligungspflichtig, nicht aber bei gelegentlichem und ausnahmsweisen Überlassen von Arbeitskräften (bspw. Montage).
- ^{iv} Nach Anhang I Art. 6 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit erhält ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und mit einem Arbeitgeber in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis (AV) abschließt, eine Aufenthaltserlaubnis (AE) von bestimmter Dauer:
AV: mind. 1 Jahr > AE: mind. 5 Jahre;
AV: mind. 3 Monate > AE: für Dauer des AV;
AV: bis 3 Monate > keine AE erforderlich.
- Nach Anhang I Art. 12 erhält ein Selbständiger, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen will, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren. Österreichische Staatsangehörige erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemäßen Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung (<http://www.admin.ch/cp/d/1997Jul2.195314.8021@idz.bfi.admin.ch.html>).
- ^v für nähere Details siehe die Regierungsverordnung Nr. 118/2001; seit 01.07.2012 ist in Ungarn ein neues Arbeitsgesetzbuch in Kraft welches die Beziehung zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigten, sowie der Arbeitskraft umfassend neu regelt. Kontakt des österreichischen Handelsdelegierten in Budapest: Dr. Peter Rejtő, Délibáb u. 21, H-1062 Budapest, Tel. +36 1 461 5040, Fax +36 1 351 1204